

durch eine einseitige staatliche Entscheidung. Ausschlaggebend ist allein der staatliche Wille, der vom Bedarf der NVA bestimmt und vom Ergebnis der Musterung bzw. der Einberufungsüberprüfung beeinflusst wird.

Der einzelne hat dieser staatlichen Entscheidung unbedingt nachzukommen. Liegen objektive Gründe vor, die ihm dies unmöglich machen, z. B. Krankheit, so hat er unverzüglich das Wehrkreiskommando zu informieren. Auch in diesen Fällen gilt der Einberufungsbefehl, bis dem Wehrpflichtigen durch das Wehrkreiskommando eine andere Entscheidung mitgeteilt wird. Meistens genügt dann die Festlegung, daß sich der Wehrpflichtige zu einem späteren Zeitpunkt bei seinem Truppenteil meldet

Das Dargelegte gilt auch für die zukünftigen Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit sowie die zukünftigen Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufs-offiziere. Bei ihnen entspricht der Einberufungsbefehl in jedem Fall ihrem Willen, aktiven Wehrdienst zu leisten, den sie durch ihre *Verpflichtung* zum Ausdruck gebracht haben. Sofern die Einberufung zu einer längeren Dienstzeit als der des Grundwehrdienstes erfolgt, ist die Verpflichtung eine unerläßliche Voraussetzung für den Einberufungsbefehl und die Bestätigung des entsprechenden Dienstverhältnisses durch den zuständigen Vorgesetzten.

Der Einberufungsbefehl enthält den an den Wehrpflichtigen gerichteten Auftrag, sich am Einberufungstag bis zur festgesetzten Uhrzeit im vorgesehenen Truppenteil der NVA zum Dienstantritt zu melden. Das Wehrdienstverhältnis beginnt 0.00 Uhr des festgelegten Einberufungstages. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist der Betreffende Angehöriger der NVA, auch dann, wenn nachträglich ein späterer Termin des Eintreffens im Truppenteil ermöglicht wurde, ohne den Einberufungsbefehl zu ändern. Im allgemeinen wird der Einberufungsbefehl dem Wehrpflichtigen mindestens zwei Wochen vor der Einberufung zur Kenntnis gebracht, damit er seine persönlichen Angelegenheiten ordnen und bestimmte Pflichten, z. B. die polizeiliche Abmeldung, erfüllen kann. Im Verteidigungszustand oder bei der bereits erwähnten Überprüfung der Reservisten wird eine solche Frist nicht eingehalten.

Zusammenfassend kann der Einberufungsbefehl folgendermaßen bestimmt werden:

*Der Einberufungsbefehl ist ein vom Wehrkreiskommando im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse erlassener staatlicher Leitungsakt, durch den einzelne oder mehrere Wehrpflichtige zum Wehrdienst herangezogen werden. Er legt den Beginn des Wehrdienstes fest und dient der termingerechten personellen Auffüllung der Einheiten, Truppenteile und Verbände der NVA.*

#### 17.2.5. Die Sicherung des Unterhalts während des Grundwehrdienstes

Während des Grundwehrdienstes erhalten die Angehörigen der NVA, der Grenztruppen der DDR bzw. der Organe des Wehrersatzdienstes *Wehrsold*, der den Zweck hat, individuelle Bedürfnisse, die über die von unserem Staat gewährte freie Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft hinausgehen, in einem bestimmten Maß zu befriedigen. Er ist kein Ausgleich für das frühere Arbeitseinkommen, und seine Höhe erlaubt es nicht, vor dem Wehrdienst eingegangene finanzielle Ver-